

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 255 (09.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 255.

Commissionsbericht

über

den Gesekentwurf

die Einführung eines Etappengeldes für die beurlaubten Soldaten betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Adresse der zweiten Kammer, wegen Aufhebung des sogenannten Kostbagens, ist Ihnen bekannt; Sie sind derselben einstimmig beigetreten.

Die Regierung legte hierauf einen Gesekentwurf vor — entsprechend der an sie gelangten Bitte. Die zweite Kammer hat solchen unverändert angenommen, und Ihre Commission trägt ebenfalls auf unbedingte Zustimmung zu solchem an; sie glaubt, sich hierbei lediglich auf die frühern Verhandlungen beziehen zu dürfen.

Durch den Art. 1. dieses Gesekentwurfs wird die bisher bestandene Verordnung aufgehoben, nach welcher die in und aus Urlaub gehenden Unterofficiere und Soldaten auf ihren

Marschstationen gegen Bezahlung des Kostbagens einquartirt und verpflegt werden mußten.

Laut des Art. 2. soll denselben dagegen ein auf jeder Station an sie zu entrichtendes Etappengeld von 18 fr. für Rechnung der Kriegskasse ausbezahlt werden.

Diese Bestimmung löst die verschieden beantwortete Frage, in welcher Weise die an die Stelle des Kostbagens tretende Einrichtung ausgeführt werden soll — ob durch Ausstellung von gedruckten, auf bestimmte Stationen lautende Anweisungen, sogenannten Gutscheinen, oder durch die Baarzahlung des ganzen Betrags des Reisegeldes — oder wie sonst. Wir bemerken deßfalls, wie früher, daß die Kammern mit der Art des Vollzugs sich nicht zu befassen haben, da solcher zum Ressort der Verwaltung gehört; zeigt es sich, daß die vorgeschlagene Manipulation nicht ausführbar oder mit besondern Schwierigkeiten verbunden wäre, so mag sie mit einer andern vertauscht werden.

Vielleicht möchte noch auszusprechen sein, daß die Station aus 6 Stunden bestehe, oder für eine Wegstunde eine Vergütung von 3 fr. gegeben werde.

In Gemäßheit des Art. 3. sollen die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unterofficiere und Soldaten das nämliche Etappengeld beziehen. Wir halten diesen Artikel für eine wesentliche, aus den Verhandlungen dieser hohen Kammer hervorgegangene Verbesserung des ersten Antrags. Es war nicht abzusehen, aus welchem Grunde den Rekruten oder beabschiedeten Soldaten zugemuthet werden könne, die Reise aus der Heimath in die Garnison, oder umgekehrt, aus ihren eigenen, oft nicht hinreichenden Mitteln zu bestreiten, oder fremde Beiträge hierzu in Anspruch zu nehmen.

Bermöge der Art. 4. u. 5. soll für diejenigen, deren Heimathsort nicht weiter als 6 Stunden von ihrer Garnison

entfernt ist, und für den Marsch der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison kein Etappengeld bezahlt werden.

Diese Bestimmung kann etwas karg gegriffen erscheinen; sie erklärt sich aus der nothwendigen Tendenz, überall, wo es geschehen kann, zu sparen; und aus der Betrachtung, daß derjenige, der nicht weiter als 6 Stunden, oder nur noch 6 Stunden zu gehen hat, entweder nichts auszugeben braucht, oder doch mit einigem Reisegeld versehen sein wird.

Zufolge des Art. 6. soll das Gesetz erst mit dem 1. März 1852 in Wirksamkeit treten, weil die Vorarbeiten nicht früher beendigt werden können, und ohnehin vom 1. Januar bis zum 1. März jedes Jahres keine oder nur wenige Beurteilungen vorkommen.

Wir wiederholen den Antrag auf Annahme des Gesetzesentwurfs.

ner.  
uartritt  
Sta=  
Rech=  
Frage,  
retende  
stellung  
Anwei=  
ählung  
Wir  
mit der  
r zum  
e vor=  
ondern  
ändern  
Station  
Ver=  
entern  
eimath  
appen=  
atliche,  
egan=  
abzu=  
iedeten  
r Hei=  
genen,  
remde  
Hei=  
arnison